



2024-0.903.170

Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 357120 b) wird gemäß § 25 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, in Verbindung mit Auflage 4.3.16. des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2023, KOA 4.200/23-004, die Auflage 4.3.15. des o.g. Bescheides, wie folgt abgeändert:

„4.3.15. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G iVm § 3 Abs. 1 Z 4 lit. g MUX-AG-V 2014 wird der Einsatz eines Zugangsberechtigungssystems auf der Multiplex-Plattform „MUX A/B“ bis 02.08.2026 befristet.“

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.12.2024 teilte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (in der Folge: ORS) die Nutzerzahlen der terrestrischen DVB-T2 Verbreitung und der Abonnenten von „simpliTV“ mit (410.929 registrierte Nutzer und 77.227 „simpliTV“ Abonnenten zum Stichtag 09.12.2024). Weiters führte sie aus, dass es von Rundfunkveranstalterseite aufgrund des Vorliegens aufrechter und langfristiger Verbreitungsverträge unverändert die Nachfrage nach einer verschlüsselten Verbreitung gäbe. Aufgrund der im Bescheid festgelegten Nutzerzahlen, die überschritten worden seien, beantragt sie die Verlängerung des derzeitigen Zugangsberechtigungssystems über 01.02.2025 hinaus bis 02.08.2026, sohin bis zum Ende der Laufzeit der Zulassung gemäß KOA 4.200/15-034, entsprechend Spruchpunkt 4.3.16. des Zulassungsbescheides.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Kommunikationsbehörde Österreich (KommAustria) erteilte der ORS mit Bescheid vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, hinsichtlich der Verlängerung des Einsatzes eines

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Zugangsberechtigungssystems zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2023, KOA 4.200/23-004, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“). Die KommAustria hat die Zulassung beginnend mit 02.08.2016 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 02.08.2026, erteilt.

Die Spruchpunkte 4.3.14. bis 4.3.16 des Zulassungsbescheides lauten:

„4.3.14. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G iVm § 3 Abs. 1 Z 4 lit. g MUX-AG-V 2014 hat der Multiplex-Betreiber der Regulierungsbehörde bis 31.12.2018 die Anzahl der registrierten Nutzer von DVB-T2 sowie der Abonnenten von „simpliTV“ zu übermitteln.

4.3.15. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G iVm § 3 Abs. 1 Z 4 lit. g MUX-AG-V 2014 wird der Einsatz eines Zugangsberechtigungssystems auf der Multiplex-Plattform „MUX A/B“ bis 01.02.2023 befristet. Bei Überschreiten einer Nutzerzahl von 150.000 registrierten Haushalten kann über Antrag des Multiplex-Betreibers bei entsprechender, nachgewiesener Nachfrage der auf „MUX A/B“ verbreiteten Rundfunkveranstalter der Einsatz eines Zugangsberechtigungssystems um weitere zwei Jahre verlängert werden.

4.3.16. Unter sinngemäßer Anwendung der Auflagen 4.3.14. und 4.3.15 kann der Multiplex-Betreiber all zwei Jahre einen Antrag auf Bewilligung der Verlängerung des Einsatzes eines Zugangsberechtigungssystems zur Verschlüsselung des Programmangebots stellen.“

Die Begründung zu den Spruchpunkten 4.3.14. bis 4.3.16. lautet:

„Zu 4.3.14. bis 4.3.16: Einsatz eines Zugangsberechtigungssystems

§ 3 Abs. 1 Z 4 MUX-AG-V 2014 sieht Folgendes vor:

,f) ein Konzept, das – unbeschadet der lit. a – den Empfang einzelner Programme über Nachfrage des Österreichischen Rundfunks oder privater Rundfunkveranstalter von der Nutzung eines Zugangsberechtigungssystems abhängig macht; dies – unbeschadet der lit. g – längstens bis zum 1. August 2019, wobei auch Vorsorge dafür zu treffen ist, dass auf Nachfrage der betroffenen Rundfunkveranstalter zu einem früheren Zeitpunkt eine Ausstrahlung ohne Nutzung eines Zugangsberechtigungssystems erfolgen kann;

g) für den Fall, dass nach lit. f auf Nachfrage ein Zugangsberechtigungssystem zum Einsatz kommt, ein Konzept, wonach bei Erreichen von 150.000 Haushalten mit DVB-T2 Nutzung spätestens zum 1. Februar 2019 bei weiter bestehender Nachfrage der betroffenen Rundfunkveranstalter auf Antrag des Multiplex-Betreibers die Frist nach lit. f um jeweils zwei Jahre verlängert werden kann; bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen wird die KommAustria unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der Interessen der Multiplex-Betreiber und Rundfunkveranstalter über einen Verlängerungsantrag entscheiden.“

Zur Sicherstellung der Überprüfung des Erfolgs eines Zugangsberechtigungssystems – wie es das Transport- und das Plattformmodell sind – benötigt die KommAustria valide Nutzerzahlen, die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit der Registrierungspflicht und der damit verknüpften Freischaltung vorliegen.



Mit der Vorlage dieser Nutzerzahlen kann die KommAustria die in der MUX-AG-V 2014 vorgegebene Evaluierung des Einsatzes des Zugangsberechtigungssystems (im Transport- wie auch im Plattformmodell) durchführen. Erreicht die Plattform bis 31.12.2018 nicht die kritische Nutzerzahl von 150.000, endet die Bewilligung hinsichtlich des Einsatzes eines Zugangsberechtigungssystems. Rundfunkfrequenzen werden Netzbetreibern – anders als in anderen Infrastrukturbereichen – unentgeltlich bereitgestellt. Sollte daher das von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG beantragte Modell im Markt scheitern und nicht eine entsprechende Marktakzeptanz erreichen können, sieht die KommAustria es als notwendig an, das Geschäftsmodell im Interesse des Marktes, hier mit Fokus auf den Zuseher als Endnutzer der Infrastruktur, wieder dem bisherigen Modell anzugeleichen. Die von der KommAustria angenommene Haushaltzahl entspricht mit Ende 2014 rund 4 % der Haushalte, was unter der derzeitigen Nutzung von DVB-T liegt. Es erscheint im Interesse der Frequenzökonomie geboten, dass im Jahr 2018 und damit ein Jahr nach dem von der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG angepeilten Vollumstieg auf DVB-T2 nicht weniger Kunden das Produkt nutzen, als es DVB-T-Nutzer im Jahr 2015 gab.

Zur laufenden Überprüfung der Entwicklung im Bereich des Zugangsberechtigungssystems wird die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG auch 2020, 2022 und 2024 entsprechende Nutzerzahlen zu übermitteln haben und kann die jeweils mit 01.02.2019, 01.02.2021, 01.02.2023 und 01.02.2025 auslaufende Befristung des Einsatzes eines Zugangsberechtigungssystems über Antrag der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG verlängert werden. Als Begründung für den Einsatz eines Zugangsberechtigungssystems wurde seitens der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG der Wunsch der Rundfunkveranstalter, auch des ORF, genannt, ihre Inhalte aufgrund rechtlicher Verpflichtungen aus den Verträgen mit Inhalteanbietern zu verschlüsseln, genannt. Eine solche Verpflichtung sei erst mit dem Aufkommen von HD-Content vermehrt aufgetreten.

Mit der gegenständlichen Auflage kann die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG als Multiplex-Betreiber einfach auf eine allfällige Änderung der Vorgaben der Rundfunkveranstalter eingehen.“

2.2. Zum Antrag

Die Anzahl der registrierten Nutzer zum Stichtag 09.12.2024 beträgt 410.929 Personen. 77.227 Personen verfügen zu diesem Stichtag über ein „simpliTV“ Abonnement, mit dem die Programme des Plattformmodells genutzt werden können.

Aufgrund des Vorliegens aufrechter und langfristiger Verbreitungsverträge ist die Nachfrage der über „MUX A/B“ verbreiteten Rundfunkveranstalter nach dem Einsatz eines Zugangsberechtigungssystems nach wie vor gegeben. Die verbreiteten Programmveranstalter streben keine Veränderung der bisherigen Verbreitungen ihrer Programme im Plattform- bzw. im Transportmodell an.

Die ORS beantragt die Verlängerung des Einsatzes des gegenständlichen Verbreitungsmodells bis 02.08.2026, sohin bis zum Ende der Laufzeit der Zulassung.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin im Antrag vom 10.12.2024. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.



4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen unter Anderem sicherzustellen:

„10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“.

Der dem Zulassungsbescheid zugrundeliegende § 3 Abs. 1 Z 4 MUX-AG-V 2014 sieht hinsichtlich der Auswahlgrundsätze für bundesweite terrestrische Multiplex-Plattformen Folgendes vor:

„f) ein Konzept, das – unbeschadet der lit. a – den Empfang einzelner Programme über Nachfrage des Österreichischen Rundfunks oder privater Rundfunkveranstalter von der Nutzung eines Zugangsberechtigungssystems abhängig macht; dies – unbeschadet der lit. g – längstens bis zum 1. August 2019, wobei auch Vorsorge dafür zu treffen ist, dass auf Nachfrage der betroffenen Rundfunkveranstalter zu einem früheren Zeitpunkt eine Ausstrahlung ohne Nutzung eines Zugangsberechtigungssystems erfolgen kann;

g) für den Fall, dass nach lit. f auf Nachfrage ein Zugangsberechtigungssystem zum Einsatz kommt, ein Konzept, wonach bei Erreichen von 150.000 Haushalten mit DVB-T2 Nutzung spätestens zum 1. Februar 2019 bei weiter bestehender Nachfrage der betroffenen Rundfunkveranstalter auf Antrag des Multiplex-Betreibers die Frist nach lit. f um jeweils zwei Jahre verlängert werden kann; bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen wird die KommAustria unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der Interessen der Multiplex-Betreiber und Rundfunkveranstalter über einen Verlängerungsantrag entscheiden.“

§ 25 Abs. 5 AMD-G lautet:

„Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der auf Grundlage des Abs. 2 erteilten Auflagen von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einer nach § 61 Abs. 1 Z 1 oder 4 hierzu berechtigten Person zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplex-Betreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwer wiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 63 Abs. 2 bis 4 zu führen.“

Über Anträge und amtsweigige Feststellungen nach § 25 Abs. 5 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bescheidmäßig abzusprechen.

Im Zulassungsbescheid vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2023, KOA 4.200/23-004, wurde der ORS vorgeschrieben, dass zur Sicherstellung der Überprüfung des Erfolgs eines Zugangsberechtigungssystems – wie es das Transport- und das Plattformmodell sind – valide Nutzerzahlen vorzulegen sein werden.

Die ORS hat diese Zahlen vorgelegt und gemäß Auflage 4.3.16. des Zulassungsbescheides die Verlängerung des Zugangsberechtigungssystems beantragt. Demnach sind nunmehr ca. 410.000



registrierte DVB-T2 Nutzer und ca. 77.000 „simpliTV“ Abonnenten registriert. Damit wurde die kritische Nutzerzahl von 150.000 registrierten Haushalten gemäß Auflage 4.3.15. des Zulassungsbescheides erreicht.

Aus dem Antrag der ORS geht auch hervor, dass weiterhin eine entsprechende Nachfrage der Rundfunkveranstalter nach dem Einsatz eines Zugangsberechtigungssystems besteht. Damit wurden die Anforderungen der Auflage 4.3.15. insgesamt erfüllt.

Die in der Auflage 4.3.15. derzeit vorgesehene Befristung bis 01.02.2025 wird daher auf „bis 02.08.2026“ abgeändert; da es sich bei diesem Zeitpunkt um das Ende der Laufzeit der Zulassung handelt und sich die Frage einer weiteren Verlängerung damit nicht mehr stellen kann, hat der zweite Satz zur Gänze zu entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.903.170“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabennart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17.12.2024

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)